



Brüssel, den 28. Mai 2021
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0258(COD)

7234/1/21
REV 1 ADD 1

UD 111
ENFOCUSTOM 43
MI 216
COMER 31
TRANS 184
ECOFIN 295
CADREFIN 156
CODEC 466
PARLNAT 124

BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Schaffung des Instruments für finanzielle Hilfe für
Zollkontrollausrüstung im Rahmen des Fonds für integrierte
Grenzverwaltung
– Begründung des Rates
– vom Rat am 27. Mai 2021 angenommen

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat und dem Europäischen Parlament am 12. Juni 2018 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Instruments für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung im Rahmen des Fonds für integriertes Grenzmanagement¹ vorgelegt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 17. Oktober 2018 seine Stellungnahme² angenommen.
3. Das Europäische Parlament hat am 16. April 2019 seine legislative EntschlieÙung zu dem Vorschlag³ angenommen und damit seine erste Lesung abgeschlossen.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat dem Vorsitz ein partielles Mandat für informelle Verhandlungen mit dem Parlament⁴ erteilt, wobei einige Bestimmungen noch in eckigen Klammern standen, weil sie mit den allgemeinen Beratungen über den MFR verknüpft werden sollten oder weil es sich um horizontale Bestimmungen handelt.
5. Im Anschluss an den ersten politischen Trilog vom 26. November 2019 hat der Vorsitz ein übereinstimmendes Verständnis⁵ mit den Vertretern des Europäischen Parlaments erzielt. Einige Teile des Textes waren nicht Gegenstand der Verhandlungen, da zunächst die Verhandlungen über den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 abgeschlossen werden mussten, damit der Rat seinen Standpunkt festlegen konnte.
6. Das vollständige Verhandlungsmandat, das den am 21. Juli 2020 angenommenen Schlussfolgerungen des Europäischen Rates zum MFR 2021-2027 und zum Aufbaupaket⁶ Rechnung trägt, hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter am 16. Dezember 2020 gebilligt⁷.

¹ Dok. ST 10325/18.

² ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 67.

³ Dok. 8057/19.

⁴ Dok. 15513/1/18 REV 1.

⁵ Dok. 15010/19.

⁶ Dok. ST 10/20.

⁷ Dok. 13822/20.

7. Im Rahmen des zweiten politischen Trilogs vom 16. März 2021 haben die beiden gesetzgebenden Organe eine vorläufige Einigung über diese Verordnung erzielt. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat den aus den Trilogen hervorgegangenen endgültigen Kompromiss⁸ am 31. März 2021 gebilligt.
8. Der IMCO-Ausschuss des Europäischen Parlaments hat den Text am 14. April 2021 gebilligt. Daraufhin hat die Vorsitzende des IMCO-Ausschusses dem Präsidenten des Ausschusses der Ständigen Vertreter mit Schreiben vom 16. April 2021 mitgeteilt, dass sie dem Plenum empfehlen werde, den Standpunkt des Rates – vorbehaltlich der Überprüfung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen – in zweiter Lesung des Parlaments ohne Abänderungen anzunehmen.

II. ZIEL

9. Der Vorschlag ist Teil der sektoralen Vorschläge, die das Paket mit horizontalen Vorschlägen zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021-2027 ergänzen.
10. Das Instrument soll die Zollunion und die Zollbehörden dabei unterstützen, die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu schützen, innerhalb der Union Schutz und Sicherheit zu gewährleisten sowie die Union vor unlauterem und illegalem Handel zu schützen und dabei gleichzeitig die legale Wirtschaftstätigkeit zu erleichtern.
11. Mit dem Instrument wird das Ziel verfolgt, durch die Anschaffung, Wartung und Modernisierung von Zollkontrollausrüstung zu Zollkontrollen beizutragen, die zu angemessenen und gleichwertigen Ergebnissen führen.

⁸ Dok. 7266/21.

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

A. Allgemeines

12. Das Europäische Parlament und der Rat haben Verhandlungen geführt, um in zweiter Lesung auf der Grundlage eines Standpunkts des Rates in erster Lesung, den das Parlament unverändert billigen könnte, eine Einigung zu erreichen. Der Wortlaut des Standpunkts des Rates in erster Lesung entspricht voll und ganz dem zwischen den beiden gesetzgebenden Organen erzielten Kompromiss.

B. Kernfragen

13. Die wichtigsten Bestandteile des mit dem Europäischen Parlament erzielten Kompromisses lassen sich wie folgt zusammenfassen:
- Es wurde eine Einigung über die Laufzeit des Instruments und des Fonds für integrierte Grenzverwaltung – 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2027 – erzielt;
 - die Finanzausstattung für die Durchführung des Instruments wird für den Zeitraum 2021-2027 auf 1 006 407 000 EUR zu jeweiligen Preisen festgesetzt;
 - die Ziele des Instruments wurden präzisiert und näher ausgeführt;
 - die förderfähigen Maßnahmen und Kosten wurden weiterentwickelt;
 - das Instrument wird durch Arbeitsprogramme durchgeführt, die im Wege von Durchführungsrechtsakten angenommen werden;
 - die Kriterien und Modalitäten für die Ausarbeitung der Arbeitsprogramme wurden weiter präzisiert;
 - die Berichterstattungsanforderungen wurden verschärft;
 - der Umfang der Zwischenevaluierung wurde weiter präzisiert;
 - eine neue Klausel über die Berichterstattungspflicht und die Verlängerung der Befugnisübertragung wurde aufgenommen;
 - es wurde eine Einigung über die rückwirkende Anwendung der Verordnung erzielt.

IV. FAZIT

14. Der Standpunkt des Rates entspricht voll und ganz dem Kompromiss, der in den Verhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat mithilfe der Kommission erzielt worden ist. Dieser Kompromiss wird mit dem Schreiben der Vorsitzenden des IMCO-Ausschusses vom 16. April 2021 an den Präsidenten des Ausschusses der Ständigen Vertreter bestätigt.
-